§ 9 Spannsätze

(1) Für den Spannsatz (Anhang II Nrn. 2 und 4) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite
 a) 40 bis 44 mm für monofile Netze,
 b) 38 bis 44 mm für multimonofile Netze,

2. Netzlänge höchstens 100 m,

3. Satzlänge höchstens 300 m,

4. Netzhöhe höchstens 2 m,

5. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) [1]Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. [2]Vom 1. April 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr dürfen sie nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden.

(3) [1]In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden. [2]Vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie täglich kontrolliert werden. [3]Vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein. [4]Vom 11. Mai bis 15. Oktober dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.

(4) [1]Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. [2]Er ist so zu setzen, dass sich mindestens ein Satzende auf der Halde befindet. [3]Beim Halden- und Alterspatent müssen sich beide Satzenden auf der Halde befinden. [4]Zu verankerten Schwebsätzen und Großfischsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden.